

Anwendungsfall 2 (Baumzweige und -immissionen auf Nachbargrundstück)¹: N und die Eheleute E sind Grundstücksnachbarn in einem Wohngebiet in Niedersachsen mit teilweise hohem Baumbestand. Auf dem Grundstück der E stehen in einem Grenzabstand von 2 m zwei ca. 14 m hohe Kiefern. Von einem der Bäume ragen Zweige in einer Höhe von ca. 9 m ungefähr 2,3 m, von dem anderen Baum Zweige in einer Höhe von ca. 5 m ungefähr 0,4 m auf das Grundstück des N herüber. Wegen der abfallenden Nadeln und Zapfen muss N das Dach, die Dachrinnen und Dacheinläufe seines Wohnhauses sowie seinen Garten mehrmals im Jahr säubern und wegen des starken Nadelfalls einen Gartenteich verschließen. N hat von den E das Zurückschneiden der Kiefern auf die Höhe, die sie vor 6 Jahren hatten sowie Beseitigung der auf sein Grundstück herübertretenden Zweige verlangt. Weiter macht er die Zahlung eines jährlichen Ausgleichsbetrags von 185,- € für den zusätzlichen Reinigungsaufwand geltend. Daraufhin haben die E die Bäume auf eine Höhe von 10 m bzw. 11 m gekürzt und die in ca. 9 m Höhe auf das Grundstück des N herübertretenden Zweige entfernt. N erhebt nunmehr Klage gegen die E. Das Gericht möge diese verurteilen,

- ⇒ die Kiefern durch jährliches Zurückschneiden auf eine Höhe von 10 m bzw. 11 m zu halten,
- ⇒ die noch von einer der beiden Kiefern in ca. 5 m Höhe auf sein Grundstück herübertretenden Zweige zu entfernen und
- ⇒ dem N Ersatz des erhöhten Reinigungsaufwands zuzusprechen.

Die E erwidern, dass der von N geltend gemachte Anspruch auf Zurückschneiden der Kiefern wegen Fristablaufs gem. § 54 II des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NdsNRG) ausgeschlossen sei. Einen Anspruch auf Beseitigung der in ca. 5 m Höhe herübertretenden Zweige habe N ebenfalls nicht, weil der Überhang so geringfügig sei, dass - was zutrifft - hiervon keine bemerkenswerte Beeinträchtigung ausgehe. Ein Ausgleichsbetrag wegen erhöhten Reinigungsaufwands stehe dem N nicht zu, da es an einer wesentlichen und unzumutbaren Beeinträchtigung seines Grundstücks fehle. Der Nadel- und Zapfenfall sei angesichts der überragenden Nützlichkeit von Bäumen für die Gesellschaft entschädigungslos hinzunehmen.

Hinweis: § 50 I NdsNRG bestimmt, dass bei Bäumen bis zu 15 m Höhe ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten ist. Gem. § 53 II NdsNRG sind Bäume, welche über die in § 50 zugelassenen Höhen hinauswachsen, auf Verlangen des Nachbarn auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden, wenn der Eigentümer sie nicht beseitigen will. Nach § 54 II NdsNRG ist der Anspruch auf Zurückschneiden ausgeschlossen, wenn die Anpflanzungen über die nach diesem Gesetz zulässige Höhe hinauswachsen und der Nachbar nicht spätestens im 5. darauf folgenden Kalenderjahr Klage auf Zurückschneiden erhebt.

A. Anspruch des N auf Kürzen der Kiefern

I. Da N nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Hinüberwachsen der Bäume Klage auf Zurückschneiden erhoben hat, besteht wegen § 54 II NdsNRG jedenfalls kein Anspruch aus **§ 53 II NdsNRG** auf Zurückschneiden auf die zulässige Höhe.

II. Möglicherweise kann die Vorschrift aber auch so verstanden werden, dass sich ein Anspruch des N auf künftiges regelmäßiges Zurückschneiden auf die Höhe ergibt, die die Bäume im Zeitpunkt der Klageerhebung hatten, oder dass die Bäume auf die Höhe zurück geschnitten werden, die sie 5 Jahre vor Klageerhebung hatten. Aber auch hier ist nach Auffassung des BGH der Gesetzeswortlaut eindeutig und lässt keine diesbezügliche Interpretation zu. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift geböten es, dem Nachbarn nach Fristablauf jeden Anspruch auf Zurückschneiden der Bäume zu versagen. Denn mit der Ausschlussfrist solle innerhalb eines Zeitraums, der die Interessen des Nachbarn und des Eigentümers der Bäume gleichermaßen berücksichtige, grundsätzlich eine abschließende Klärung der nachbarlichen Verhältnisse in Bezug auf das Höhenwachstum herbeigeführt werden. Die Frist gebe dem Nachbarn genügend Zeit zu überlegen, ob er seinen Anspruch aus § 53 II NdsNRG durchsetzen wolle. Es sei ihm ohne weiteres möglich, innerhalb von 5 Jahren nach dem Hinauswachsen von Bäumen über die gesetzlich zulässige Höhe hinaus den jährlichen Zuwachs und die daraus gegebenenfalls folgenden Beeinträchtigungen seines Grundstücks wie z.B. den Entzug von Licht, die Bildung von Windzirkulationen und das Abwerfen von Blättern, Nadeln oder Früchten zu beobachten. Auch lasse sich - notfalls mit Hilfe von fachmännischer Beratung - ermitteln, wie lange das Wachstum der Bäume andauern werde, sodass auch der Umfang späterer Beeinträchtigungen eingeschätzt werden könne. Der Nachbar könne somit (nur) innerhalb der Frist entscheiden, ob er das Zurückschneiden der Bäume verlangen wolle.² Auf der Grundlage dieser Auffassung ist auch ein Anspruch des N aus § 53 II NdsNRG auf künftiges regelmäßiges Zurückschneiden auf die Höhe, die die Bäume im Zeitpunkt der Klageerhebung hatten, sowie darauf, dass die Bäume auf die Höhe zurück geschnitten werden, die sie 5 Jahre vor Klageerhebung hatten, ausgeschlossen.

III. Fraglich, ist, ob sich trotz Ablaufs der Ausschlussfrist des § 54 II NdsNRG ein Anspruch des N auf Zurückschneiden der Bäume unter dem Gesichtspunkt des **nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses** unter Heranziehung des Grundsatzes von **Treu und Glauben** ergibt. Denn dieses Gemeinschaftsverhältnis stellt zwar keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, verlangt nach st. Rspr. jedoch eine gegenseitige Rücksichtnahme über die geschriebenen nachbarrechtlichen Normen (auch der §§ 905 ff. BGB) hinaus.³ Da eine solche Pflicht jedoch mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonderregelungen eine Ausnahme darstellt, kann sie nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen **dringend geboten** erscheint, der Nachbar anderenfalls **ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen** ausgesetzt wäre. Ist dies der Fall, kann die **Ausübung** gewisser aus dem Eigentum fließender **Rechte ganz oder teilweise unzulässig** werden.⁴

Vorliegend geht es zwar nicht um die Versagung einer Rechtsausübung, sondern um die Gewährung eines Rechts über die gesetzlich normierten Ansprüche hinaus. Aber auch für diesen Fall kann nach dem Sinn und Zweck des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses nichts anderes gelten.

¹ Nach BGH NJW **2004**, 603 ff.

² BGH NJW **2004**, 1037, 1038 f.

³ BGHZ **28**, 225, 230; BGH NJW **2003**, 1392 f.

⁴ BGH NJW-RR **2003**, 1313, 1314.

Demnach steht dem N der Anspruch auf Zurückschneiden der Bäume zu, wenn er wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Dann könnte er von den E unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme einen Rückschnitt auf eine beiden Interessen gerecht werdende Höhe verlangen, wenn dies wiederum den E zumutbar ist. Nach Auffassung des BGH liegen diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Zwar beeinträchtigten die Kiefern den Lichteinfall und die Windzirkulation auf dem Grundstück des N, der Nadel- und Zapfenfall führten zu zusätzlichen Reinigungsarbeiten am Wohnhaus und im Garten des N und dieser habe auch einen Gartenteich verschließen müssen, dies reiche jedoch nicht aus, um eine Verpflichtung der E zum Zurückschneiden der Bäume unter dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses anzunehmen.⁵

Folgt man dieser Auffassung, ist der von N geltend gemachte Anspruch auf Kürzen der Kiefern auch unter dem Gesichtspunkt des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses unbegründet.

Merke: Das sog. nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis kann nach st. Rspr. einen Anspruch auf Zurückschneiden von Bäumen auch nach Ablauf der durch die landesrechtlichen Nachbargesetze bestimmten Frist begründen. Voraussetzung ist aber eine ungewöhnlich schwere und nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung.

B. Anspruch auf Beseitigung der herüberragenden Zweige

Möglicherweise hat N wenigstens einen Anspruch auf Beseitigung der herüberragenden Zweige. Dieser Anspruch könnte sich aus **§ 1004 I BGB** ergeben. Unabhängig vom Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen und der Frage, ob das Selbsthilferecht aus § 910 I BGB den Beseitigungsanspruch nach § 1004 I S. 1 BGB ausschließt, ist ein diesbezüglicher Anspruch ausgeschlossen, wenn der Anspruchsteller die Störung bzw. Beeinträchtigung **dulden** muss (**§ 1004 II BGB**). Solche Duldungspflichten können aus einem Vertrag, einer Einwilligung, aus einem beschränkten dinglichen Recht (§ 1018 BGB) oder aus dem Gesetz (§§ 904 ff., 227, 229 BGB) resultieren. Vorliegend kommt eine **Duldungspflicht nach § 910 II BGB** in Betracht, der dem Grundstückseigentümer das Selbsthilferecht nach § 910 I BGB nicht zubilligt, wenn die herüberragenden Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. In welchen Fällen keine Beeinträchtigung vorliegt, entscheidet nicht das subjektive Empfinden des Grundstückseigentümers; maßgebend ist vielmehr die objektive Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung.⁶

Nach Auffassung des BGH ist im vorliegenden Fall eine Beeinträchtigung des Grundstücks des N gerade durch die Zweige, deren Beseitigung er noch verlangt, ausgeschlossen. Somit scheidet auf der Grundlage der (m.E. fraglichen) Auffassung des BGH ein Beseitigungsanspruch aus.

Merke: Die Duldungspflicht nach § 910 II BGB gilt auch für den Anspruch des Grundstückseigentümers gegen den Nachbarn auf Beseitigung herüberragender Zweige gem. § 1004 I BGB.

C. Anspruch auf Ersatz des erhöhten Reinigungsaufwands

Fraglich ist nunmehr, ob N ein Anspruch auf Ersatz der erhöhten Reinigungskosten zusteht. Anspruchsgrundlage könnte **§ 906 II S. 2 BGB** sein. Gehen von der ortsüblichen Benutzung eines Grundstücks Einwirkungen i.S.v. § 906 I S. 1 BGB auf ein anderes Grundstück aus und beeinträchtigen sie dessen Benutzung wesentlich, muss der betroffene Grundstückseigentümer die Einwirkungen nach § 906 II S. 1 BGB dulden, wenn die Beeinträchtigungen nicht durch Maßnahmen verhindert werden können, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. In diesem Fall kann der Grundstückseigentümer von dem Benutzer des anderen Grundstücks nach § 906 II S. 2 BGB einen angemessenen **Ausgleich in Geld** verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigen.

I. Das Abfallen von Kiefernadeln und -zapfen auf ein Nachbargrundstück müsste demnach zunächst zu den „ähnlichen Einwirkungen“ i.S.d. § 906 I S. 1 BGB gehören. Das ist nach Auffassung des BGH der Fall. Denn die von § 906 BGB erfassten Einwirkungen kennzeichneten sich dadurch, dass sie in ihrer Ausbreitung weithin unkontrollierbar und unbeherrschbar seien, in ihrer Intensität schwankten und damit andere Grundstücke überhaupt nicht, unwesentlich oder wesentlich beeinträchtigen könnten. Das treffe auf das Abfallen von Laub, Nadeln, Blüten und Zapfen von Sträuchern und Bäumen zu.⁷

II. Des Weiteren ist Voraussetzung eines Ausgleichsanspruchs nach § 906 II S. 2 BGB, dass derjenige, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, **verantwortlicher Störer** ist. Als Störer kommen Handlungsstörer und Zustandsstörer in Betracht. **Handlungsstörer** ist, wer durch seine Handlung oder durch sein pflichtwidriges Unterlassen die Beeinträchtigung in zurechenbarer Weise adäquat kausal verursacht hat.⁸ **Zustandsstörer** sind der Eigentümer/Besitzer/**Verfügungsbefugte** einer Sache, von der eine Beeinträchtigung ausgeht. Diese Art der Verantwortlichkeit besteht jedoch nicht schon allein aufgrund der Rechtsstellung, sondern nur dann, wenn die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers/Besitzers/Verfügungsbefugten zurückgeht.⁹ Das setzt voraus, dass er die Beeinträchtigung durch eine Handlung adäquat mitverursacht hat oder ihre Beseitigung entgegen einer Handlungspflicht (insbesondere aus einer Rechtsvorschrift¹⁰, Verkehrssicherungspflicht¹¹ oder aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis¹²) und bestehender Einwirkungsmöglichkeit unterlässt.

Die E haben es unterlassen, das Hinüberwachsen der Zweige zu verhindern. Gleichzeitig sind sie Eigentümer des Grundstücks, von dem die Beeinträchtigung ausging. Sie könnten daher sowohl Handlungs- als auch Zustandsstörer sein. In jedem Fall muss ihnen die Beeinträchtigung aber **zuzurechnen** sein. Nach der Rspr. des BGH können auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, zuzurechnen sein. So hat der BGH in Fällen des Hinüberwachsens von Baumwurzeln in das Nachbargrundstück den Eigentümer für

⁵ BGH NJW **2004**, 1037, 1038 f.

⁶ BGH NJW **2004**, 1037, 1038 f. unter Bezugnahme auf *Säcker*, in: MüKo, § 910 Rn 6.

⁷ BGH NJW **2004**, 1037, 1038 f. unter Bezugnahme auf BGHZ **117**, 110, 112 und *Bassenge*, in: Palandt, § 906 Rn 13.

⁸ BGH NJW-RR **2001**, 232.

⁹ BGH NJW **2003**, 2377.

¹⁰ Etwa die Vorschriften der Landesnachbargesetze.

¹¹ BGH NJW **2003**, 1732 (Nichtentfernen eines altersschwachen Baums, der dann umstürzte und Schäden verursachte).

¹² BGH NJW-RR **2001**, 1208; kritisch *Roth*, JuS **2001**, 1161, 1164 f.

verantwortlich gehalten, weil er den Baum gepflanzt¹³ bzw. unterhalten hat¹⁴. Ferner hat der BGH bei dem Einwirken von Naturkräften darauf abgestellt, ob die Störung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, ob sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine „Sicherungspflicht“, d.h. eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke ergibt.¹⁵ Auch sei entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen **ordnungsgemäßer Bewirtschaftung** halte. Nicht zurechenbar seien daher Natureinwirkungen, denen alle Grundstücke aufgrund der natürlichen Eigenart von Anpflanzungen aller Art ausgesetzt seien und für die keine konkrete Gefahrenquelle geschaffen worden sei, z.B. Schädlingsbefall, sofern nicht eine Schädlingsbekämpfungsvorschrift verletzt wurde¹⁶. Auch bestehe für das Umstürzen eines widerstandsfähigen Baums bei einem außergewöhnlichen Sturm keine Verantwortung.¹⁷

Vor diesem Hintergrund ist die Störereigenschaft des Eigentümers eines Baums, dessen Zweige in das Nachbargrundstück hinüberwachsen, zu bejahen. Die E sind somit Störer. Ob sie aber auch eine **Sicherungspflicht** haben, sodass sie zum Ausgleich gem. § 906 II S. 2 BGB verpflichtet sind, ist fraglich. Maßgebend ist insoweit, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen **ordnungsgemäßer Bewirtschaftung** hält und dem das Nachbarrecht bestimmenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme entspricht. Dies ist nach Auffassung des BGH im vorliegenden Fall zu verneinen. Dabei könne offen bleiben, ob schon allein das Anpflanzen oder Unterhalten der Kiefern als Waldbäume in einem Wohngebiet bei der gebotenen Rücksichtnahme auf die Nachbarinteressen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung entsprächen. Jedenfalls würden sie unter Verletzung der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen über den Grenzabstand unterhalten. Dass N wegen Fristablaufs nicht mehr ihre Beseitigung oder das Zurückschneiden auf die zulässige Höhe verlangen könne, habe nicht zur Folge, dass der Bewuchs nunmehr ordnungsgemäßer Bewirtschaftung entspreche.

Diese Auffassung überzeugt. Die E sind für die von den Kiefern ausgehenden natürlichen Immissionen verantwortlich.

Merke: Unterhält der Eigentümer von Bäumen diese unter Verletzung der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen über den Grenzabstand zum Nachbargrundstück, ist er für die von den Bäumen ausgehenden natürlichen Immissionen als Störer verantwortlich.

Für einen Ausgleichsanspruch nach § 906 II S. 2 BGB ist aber weiterhin erforderlich, dass die Beeinträchtigung auf eine **ortsübliche Benutzung** des Grundstücks der E zurückzuführen ist und nicht durch **wirtschaftlich zumutbare Maßnahme verhindert** werden kann.

Vorliegend haben die Kiefern den nach § 50 I NdsNRG gebotenen Grenzabstand nicht eingehalten. Daher ist zweifelhaft, ob die E ihr Grundstück ortsüblich benutzt haben. Nach Auffassung des BGH können die Ortsüblichkeit und die Verhinderbarkeit jedoch dahin stehen. Denn selbst wenn beides zu verneinen wäre und N die Einwirkungen deshalb grundsätzlich nicht dulden müsste, sondern sie nach § 1004 I BGB abwehren könne, komme ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach **§ 906 II S. 2 BGB analog** in Betracht. Dieser setzte voraus, dass von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung auf ein anderes Grundstück Einwirkungen ausgingen, die zwar rechtswidrig seien und deshalb nicht geduldet werden müssten, der betroffene Eigentümer jedoch aus besonderen Gründen gehindert sei, solche Störungen nach § 1004 I BGB zu unterbinden. Ferner müsse der Betroffene hierdurch Nachteile erleiden, die das **zumutbare Maß** einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung **übersteigen**.¹⁸ Ob das der Fall ist, beurteile sich nach dem Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“ und danach, was diesem unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten sei.¹⁹ Dabei könnten auch wertende Kriterien, wie z.B. die Beachtung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins der Bevölkerung, in die Beurteilung einbezogen werden.²⁰

Vorliegend verstopfen die von den Kiefern der E abfallenden Nadeln die Dachrinnen und Dacheinläufe des Wohnhauses des N. Dieser musste wegen des Nadelfalls seinen Gartenteich verschließen. Ob N danach einen Ausgleichsanspruch hat oder die Beeinträchtigungen entschädigungslos hinnehmen muss, hängt davon ab, in welchem Verhältnis der von ihm geltend gemachte zusätzliche Reinigungsaufwand zu dem Aufwand steht, den er für die Reinigung seines Grundstücks von Laub, Nadeln und ähnlichem sowieso hat. Dabei ist nach Auffassung des BGH zu berücksichtigen, dass sich beide Grundstücke in einem seit vielen Jahren gewachsenen Wohngebiet mit teilweise hohem Baumbestand befinden, weshalb das Grundstück des N - wie auch die benachbarten Grundstücke - dem Abfallen von Laub, Nadeln, Zapfen und anderen pflanzlichen Bestandteilen der eigenen und fremden Bäume und Sträucher ausgesetzt ist. Deshalb müsse N - ebenso wie seine Nachbarn - Reinigungsarbeiten auf seinem Grundstück vornehmen, um das Laub u.ä. zu entfernen. Dabei müssten auch die Dachrinne und die Dacheinläufe gesäubert werden. Der zeitliche Aufwand dafür hänge von der Art und Größe der eigenen und umliegenden Anpflanzungen, der Jahreszeit sowie den Witterungsverhältnissen ab. Bei der erforderlichen Abwägung könnten allerdings folgende Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben müssen:

- ⇒ Derjenige, der die mit dem „Wohnen im Grünen“ verbundenen Annehmlichkeiten wie z.B. auf Bäume und Sträucher zurückzuführende Sicht, Schall und Windschutz sowie reine und sauerstoffreiche Luft in Anspruch nehme, müsse bis zu einem gewissen Grad auch die damit verbundenen Nachteile, jedenfalls soweit sie auf natürlichen Gegebenheiten beruhten, in Kauf nehmen.
- ⇒ Auch das gewachsene Umweltbewusstsein weiter Kreise der Bevölkerung, welches das Anpflanzen und Halten von Bäumen auch in Wohngebieten als erstrebenswert ansähen, könne keine Rolle spielen.

¹³ BGHZ 97, 231, 234; 106, 142, 144; 135, 235, 242.

¹⁴ BGH NJW 1995, 395.

¹⁵ BGH NJW 1995, 2633 („Wollläuse“); BGH WM 2001, 1299, 1300 f. („Mehltau“).

¹⁶ BGH NJW 1995, 2633.

¹⁷ BGHZ 122, 283, 285.

¹⁸ BGH NJW 2004, 1037, 1038 f.; BGH NJW 2003, 2377, 2378.

¹⁹ BGHZ 148, 261, 264; BGH NJW 2003, 3699, 3700.

²⁰ BGHZ 120, 239, 235.

Für die E bedeute das, dass dadurch, dass die Bäume nicht den gesetzlich vorgegebenen Grenzabstand einhielten, sie gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Grundstücks verstießen. Dies könne durch die genannten Gesichtspunkte nicht kompensiert werden.²¹

Demnach steht N ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 906 II S. 2 BGB analog zu. Es kann nicht angehen, dass ein Grundstückseigentümer, dessen Pflanzen über die Grundstücksgrenzen hinaus wachsen und Nachbarn in ihren Grundstücksnutzungsrechten beeinträchtigen, unsanktioniert bleibt.

IV. Der Umfang des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach den Grundsätzen, die für die Bemessung der Enteignungsentschädigung gelten.²² Diese unterscheidet sich vom Schadensersatz darin, dass nicht der Zustand herzustellen ist, der bestünde, wenn die Störung nicht eingetreten wäre, sondern dass der Ausgleich auf die **Beseitigung der durch die Störung eingetretenen Vermögenseinbuße** beschränkt ist.²³ Deshalb kann N höchstens den Betrag erhalten, den er für die zusätzliche Reinigung durch ein Unternehmen aufwenden müsste.

V. Ergebnis: N kann weder die Kürzung der Kiefern noch Beseitigung der Zweige verlangen. Ihm steht jedoch ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 906 II S. 2 BGB analog zu, der darauf gerichtet ist, die für den erhöhten Reinigungsaufwand infolge des Abfallens von Nadeln und Zapfen der Bäume anfallenden Kosten auszugleichen.

Bewertung: Vergleicht man das jeweilige Ergebnis des BGH zum Anspruch des N auf **Beseitigung der herüberragenden Zweige nach § 1004 I BGB** mit dem **Anspruch auf Ausgleich nach § 906 II S. 2 BGB**, fällt auf, dass der BGH im Rahmen des Beseitigungsanspruchs eine Beeinträchtigung des Grundstücks des N durch die Zweige, deren Beseitigung er noch verlangt, ausgeschlossen hat, jedoch im Rahmen des Ausgleichsanspruchs eine Beeinträchtigung des Grundstücks des N bejaht. Diese unterschiedlichen Ergebnisse leuchten nicht ein. Die Unterscheidung des BGH macht nur dann Sinn, wenn die Beeinträchtigung, die bei N zum Ausgleichsanspruch nach § 906 II S. 2 BGB führt, von dem Teil der Bäume ausgeht, die nicht über die Grundstücksgrenze der E hinausragen. Doch ob der BGH dies gemeint hat, darf bezweifelt werden.

²¹ BGH NJW **2004**, 1037, 1038 f.

²² BGH NJW **2000**, 2901, 2903. Nach *Bassenge*, in: Palandt, § 906 Rn 33 hat eine volle Schadloshaltung nach §§ 249 ff. BGB zu erfolgen.

²³ BGHZ **147**, 45, 53.